

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 104/07 B

L 17 U 11/04 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 52/94 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen den vorbezeichneten Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 24. März 2007 Beschwerde eingelegt.
- 2 Sie kann jedoch, worauf sie durch die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 166 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Das von der Klägerin privatschriftlich eingelegte Rechtsmittel entspricht nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde muss deshalb als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

